



Tätigkeitsbericht 2017

A. Berufspolitik und Berufsrecht regional und im Bund

1. Kammerversammlung 2017

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 26.04.2017 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Bremens unter Teilnahme von 40 Kolleginnen und Kollegen statt. Die Versammlung gedachte der verstorbenen Kollegen Karl-Arend Tellmann, Wolfgang Näke, Detlef Klein, Dr. Jürgen Reinstorf, Joachim Hardow und Gerhard Stoll.

Der Geschäftsbericht über das Jahr 2016 wurde mündlich unter Bezugnahme auf die schriftlichen Ausführungen im Rundschreiben Nr. 2/2017 vom 10.04.2017 erstattet. Der Präsident umriss die Entwicklung des Notariats bis zum heutigen Stand des notariellen elektronischen Rechtsverkehrs, der zukünftigen elektronischen Archivierung und deren Problematik. Die Qualität des Notariats insgesamt müsse gewährleistet bleiben. Zu deren Sicherung trage das DNotI im erheblichen Maße bei. Allerdings nähmen viel zu wenige Notare die hervorragenden Gutachtendienste des DNotI in Anspruch. Der Präsident machte Ausführungen zum Thema Maklerklausel und zu der beabsichtigten Bevorzugung von Bestellungen von Notarverwahrern anstelle von Notarverwaltern. Es folgte der Bericht über die aktuelle Anzahl der Notare (181) im OLG-Bezirk, die um 7 in Kürze zu bestellende Notare ergänzt werde.

Präsident Adamietz, der mit dem Tag der Kammerversammlung aus seinem Amt als Präsident ausschied, sprach dem gesamten Vorstand seinen Dank für die vielen Jahre der guten, engagierten und harmonischen Mitarbeit aus. Die Arbeit sei durch gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit gekennzeichnet gewesen. Die Kammerversammlung dankte ihm und allen ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Vorstandsmitgliedern mit großem Applaus. Dem Vorstand wurde auf Antrag der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Es fanden Vorstandswahlen statt: hierzu unter B. 1

Der Kammerbeitrag (1.500,00 €) und der Haushalt 2017 wurden antragsgemäß beschlossen.

2. Vorstandstätigkeit 2017

Im Berichtszeitraum 2017 fanden insgesamt 6 Sitzungen des Vorstandes statt, dazu weitere Termine, Berichterstatteerledigungen u. v. a. m. Über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer, ihrer Organe und Ausschüsse wird regelmäßig in der DNotZ (Einzelthemen und Jahresrückblicke) sowie jeweils aktuell in der Beilage BNotK-Intern im DNotl-Report berichtet, so dass hierauf verwiesen werden kann. Die Beratungsgegenstände der Bundesnotarkammer spiegeln sich in den Themen der Vorstandssitzungen wieder.

Folgende **Themen**, zum Teil auch wiederholt, waren sodann vor allem Gegenstand der Erörterungen und Aktivitäten des Vorstandes, über die ggf. Auskünfte oder Unterlagen in der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen:

- schriftliche oder telefonische Beantwortung von Fragen aus der rechtsuchenden Bevölkerung in Notarangelegenheiten, die an den Vorstand, die Geschäftsführerin bzw. an die Geschäftsstelle herangetragen wurden
- zahlreiche Anfragen aus der Kollegenschaft zum Berufsrecht, Haftungsfragen, Gesetzesvorhaben, Beurkundungsfragen, Fragen zur Dienstordnung etc., die von der Geschäftsführerin beantwortet wurden
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Nebentätigkeitsgenehmigung (§ 8 BNotO)
- Erörterung von Einzelfragen betreffend Notarverwaltungen und -vergütungen
- Beschwerden wegen notarieller (ggf. Un-) Tätigkeiten
- Fragen des Zugang zum Anwaltsnotariat / notarielle Fachprüfung
- neue Notarstellen: Ausschreibung, Stellungnahmen gegenüber dem OLG zu den Anträgen auf Bestellung zur Notarin/Notar, Zuweisung von Ausbildungsnotaren, Verkürzung der Praxisausbildung
- Bericht über die 116. und 117. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer und vorherige Erörterung der dortigen Themen und Tagesordnungspunkte
- Berichterstattung und Aussprachen über die Sitzungen, u. a. des Clearingausschusses der Notare, der Konferenz der Anwaltsnotarkammern, des „Runden Tisches der norddeutschen Notarkammern“, des Notarversicherungsfonds und des Notarversicherungsvereins a. G. und der „Gruppenanschlussversicherung im Nordverbund“
- Berichterstattung entsprechend über die Berichte der Präsidentin des Landgerichts Bremen und der Bezirksrevisoren betreffend die Amtsführung bzw. Prüfung der Notare für das Jahr 2016
- Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge für Presseaussendungen, Logo, Website der Bremer Notarkammer
- Erörterung von Datenschutzangelegenheiten / Datenschutzgrundverordnung
- Vorbereitung der Kammerversammlung 2018, insbesondere Erstellung des Haushaltes
- Einsetzung eines Ausschusses zur Erarbeitung einer „Handreichung“ für die Notarinnen und Notare in Bremen zum Thema „Maklerklausel“
- mehrfache Erörterung der Situation bei dem Grundbuchamt und dem Nachlassgericht in Bremen
- Neufassung der Bundesnotarordnung zum Begriff der Pflichtverletzung

3. Sitzungen, Konferenzen, Kontakte

Neben der Funktionswahrnehmung haben der Präsident, Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung u. a. an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

- 116. Vertreterversammlung Bundesnotarkammer am 07.04.2017 in Berlin
- 117. Vertreterversammlung Bundesnotarkammer am 22.09.2017 in Osnabrück
- 2 Sitzungen der Konferenz der Notarkammern des Anwaltsnotariats vor den Vertreterversammlungen sowie am 27.04.2017 und 22.06.2017
- Geschäftsführerkonferenz der Anwaltsnotarkammern am 19.01.2017 in Hannover
- Konferenz der Notarkammergeschäftsführer der Notarkammern in der Bundesrepublik am 06.02.2017 in Berlin in der Bundesnotarkammer
- Sitzungen des Beirats und weiterer Beratungen des Notarinstituts und der NotRV
- Clearingausschusssitzung am 23.02.2017
- Sitzung der Fondsversammlung des Notarversicherungsfonds am 31.03.2017 und 19.06.2017 in Köln
- Mitgliederversammlung des Notarversicherungsverein a.G. am 19.06.2017 in Köln
- mündliche Prüfungen des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung fanden am 18.02.2017, 02.09.2017, 16.09.2017 in den Geschäftsräumen der Bremer Notarkammer statt
- Sitzung bei dem Senator für Inneres betreffend Umsetzung Präventivverfahren zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsfeststellungen
- Verabschiedung von Vorstandsmitgliedern der Bremer Notarkammer am 09.08.2017

4. Hauptthemen der Bundesnotarkammer, kurz gefasst

Begriff der Pflichtverletzung in der Bundesnotarordnung

Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer um Stellungnahme insbesondere zu der Frage gebeten, ob und ggf. wie die Bestimmungen der Bundesnotarordnung zu Sanktionen im Fall von pflichtwidrigem Verhalten von Notaren (§§ 75, 94, 95 BNotO) neu gefasst werden sollten. In der Bundesnotarordnung wird der Begriff der Amtspflichten nicht einheitlich verwendet: § 75 BNotO sieht vor, dass die Notarkammer befugt ist, bei „*ordnungswidrigen Verhalten leichter Art*“ eine Ermahnung auszusprechen. Nach § 94 BNotO kann die Aufsichtsbehörde bei „*ordnungswidrigen Verhalten und Pflichtverletzung leichter Art*“ eine Missbilligung aussprechen. Nach § 95 BNotO begehen Notare ein Dienstvergehen, wenn sie „*schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen*“. Dienstvergehen können nach § 95 BNotO im Rahmen eines Disziplinarverfahrens mit Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Amt) geahndet werden.

Ob und ggf. welcher inhaltliche Unterschied nach aktueller Rechtslage zwischen diesen verschiedenen Begriffen besteht, ist fraglich und wird im Schrifttum uneinheitlich beurteilt.

Die Bundesnotarkammer hat einen Vermerk sowohl zur aktuellen Rechtslage im Hinblick auf die wesentlichen Bestimmungen der Bundesnotarordnung zu Amtspflichten und Sanktionen im Fall von pflichtwidrigem Verhalten von Notaren zusammengefasst und verschiedene Möglichkeiten zur Neufassung der Bundesnotarordnung in diesem Bereich aufgezeigt. Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass einheitlich der Begriff „Amtspflichtverletzungen“ verwendet werden sollte.

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Das Gesetz ist am 22.09.2017 verabschiedet worden. Der neu geschaffene § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB sieht eine Strafbarkeit vor, wenn ein Berufsheimnisträger „nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde“.

§ 26 BNotO neue Fassung schreibt eine förmliche Verpflichtung von bei dem Notar beschäftigten Personen vor und entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. § 26a BNotO neue Fassung betrifft die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und regelt die Auswahl und Überwachung des Dienstleisters, die Einwilligung der Beteiligten, den Vorrang der förmlichen Verpflichtung sowie den Vorrang weiterer rechtlicher Beschränkungen, insbesondere die persönliche Amtsausübung. Notare könnten nach den neuen Regelungen angestellte Personen auch weiterhin förmlich verpflichten. Zudem müssten aber externe Dienstleister vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die nicht ordnungsgemäße Verpflichtung kann zur Strafbarkeit des Notars führen. Der Vertrag mit dem Dienstleister muss in Schriftform abgefasst werden und die Verpflichtung muss in diesen Vertrag aufgenommen werden. Die Bundesnotarkammer ist dabei, eine Musterklausel zur Verfügung zu stellen.

Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Das Gesetz ist am 17.05.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es enthält als besonders hervorzuhebende Punkte neben zahlreichen redaktionellen Änderungen der BNotO folgendes:

- Änderung von § 10 Abs. 2 Satz 3 BNotO (Geschäftsstelle des Anwaltsnotars künftig auch am Ort einer weiteren Kanzlei im Sinne von BRAO neue Fassung)
- Änderung von § 29 Abs. 3 BNotO (Angabe der Amtsbezeichnung als Notar durch einen Anwaltsnotar auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen, in der Werbung und Geschäftsschildern) mit entsprechender Anpassung des § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 BNotO (diesbezügliche Richtlinienkompetenz der Notarkammern)
- Änderung von § 47 BNotO (Erlöschen des Amtes des Notars nur noch, wenn er nicht mehr Mitglied „in einer“ Rechtsanwaltskammer ist)

- Änderung von § 116 Abs. 1 BNotO (zeitlich befristete Möglichkeit für Anwaltsnotare in Baden-Württemberg auf Antrag an ihrem bisherigen Amtssitz zum Notar im Sinne des § 3 Abs. 1 BNotO bestellt zu werden)

Notarielles Nachlassverzeichnis

Eine Arbeitsgruppe der Bundesnotarkammer hat einen Regelungsentwurf erarbeitet, der die Ausgestaltung eines Verfahrens zur Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses regelt. Zweck des Regelungsentwurfs ist die Konkretisierung der notariellen Pflichten und Befugnisse sowie des notariellen Verfahrens zur Aufnahme von amtlichen Nachlassverzeichnissen insgesamt.

Eine Vielzahl in jüngerer Zeit teilweise auch konträr ergangener Gerichtsentscheide zu den Ermittlungspflichten des Notars bei der Vorbereitung und Erstellung des Nachlassverzeichnisses unterstreicht nach Auffassung der Bundesnotarkammer den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der Regelungsstandort sei das FamFG. Der Entwurf sucht einen Mittelweg zu finden zwischen der Vorgabe von bestimmten Leitlinien, die das Verfahren handhabbar machen und dem Verfahrensermessen des Notars. Unter anderem enthält er eine Zuständigkeitsnorm, die an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Zeit seines Todes anknüpft. Auf Antrag des auskunftspflichtigen Erben hin werde das Verfahren eingeleitet.

Der Entwurf konkretisiert die Mitwirkungspflichten der Beteiligten. Der Notar treffe seine Feststellungen nach dem Entwurf auf Grundlage der Anhaltspunkte, die ihm von den Beteiligten genannt werden. Der Entwurf enthält zudem eine klare Regelung der Befugnisse des Notars. Die Bundesnotarvertreterversammlung hat den Entwurf erörtert und wird nach Überarbeitung das BMJV entsprechend ansprechen.

Neufassung des Geldwäschegesetzes und Änderung von § 40 GmbHG

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.06.2017 wurde das Geldwäschegesetz vollständig neu gefasst. Die neuen Regelungen sind am 26.06.2017 in Kraft getreten.

Neben vielen Regelungen, die aus dem alten Recht übernommen wurden, enthält das Gesetz einige Neuerungen und Änderungen, die auch für die notarielle Praxis relevant sind. Der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes für Notare hat sich nicht verändert. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10a GwG sind Notare auch weiterhin geldwäscherechtlich verpflichtet, „soweit sie in Ausübung ihres Berufs an der Planung oder Durchführung der gesetzlich genannten „Kataloggeschäfte“ ihrer Mandanten mitwirken. Darunter fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- der Kauf und der Verkauf von Immobilien, also alle Grundstückskaufverträge einschließlich Bauträgerverträge

- der Kauf und der Verkauf von Gewerbebetrieben, Anteilsabtretungen zumindest dann, wenn sich durch die konkrete Abtretung die einfache Mehrheit im Unternehmen ändert
- Verwahrungstätigkeiten im Sinne des § 23 BNotO
- sonstige Verwahrungstätigkeiten nach § 24 BNotO, soweit es sich zwar nicht um in § 23 BNotO aufgeführte Gegenstände handelt, aber um sonstige Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10a (bb) GwG
- sämtliche Vorgänge, bei denen der Notar an der Gründung von Gesellschaften beteiligt ist.

Nach § 4 Abs. 1 GwG müssen die Notare zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung künftig über ein wirksames „Risikomanagement“ verfügen. Dies umfasst eine „Risikoanalyse“ sowie bestimmte „interne Sicherungsmaßnahmen“. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichtung, wobei relevant sein dürfte, wie viele Kataloggeschäfte überhaupt in dem jeweiligen Notariat vorgenommen werden und welche Risikofaktoren dabei regelmäßig bestehen. Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren sowie den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Kann dargelegt werden, dass die im jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden, kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 GwG auf Antrag eine Befreiung von der Dokumentation erteilen.

Es sind interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) zu schaffen. Sie müssen angemessen der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Notars entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Notare haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.

Folgende internen Sicherungsmaßnahmen kommen insbesondere für Notare in Betracht:

- die Ausarbeitung bestimmter interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personal-, Kontroll- und Beurteilungssysteme
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist

Darüber hinaus kann nach § 7 Abs. 3 GwG die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Notare einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, „wenn sie dies für angemessen erachtet“. Nähere Verpflichtungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewah-

ungspflichten enthält § 8 GwG, allgemeine Sorgfaltspflichten sind in § 10 GwG geregelt.

Angesichts der umfänglichen Verpflichtungen für die Notare hat die Bundesnotarkammer eine „Task Force“ eingerichtet, die eine Empfehlung zum Geldwäschegesetz erarbeitet. Mit der Fertigstellung dieser Empfehlungen ist allerdings erst im (späten) Frühjahr 2018 zu rechnen.

B. Statistik

1. Vorstand

Zum Tag der Kammerversammlung am 26.04.2017 bzw. vorher sind aus dem Vorstand ausgeschieden:

Axel Adamietz	(Präsident)
Dr. Franz-Thomas Blaum	(Schatzmeister)
Verena Friderich	(Schriftführerin)
Dr. Hans-Georg Friedrichs	(Vizepräsident)
Rainer Kulenkampff	
Jan-Alfred Meyer-Diekema	

Seit dem 26.04.2017 setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Notarin Dr. Monika Beckmann-Petey	Präsidentin
Notar Dr. Klaus-Jürgen Starke, Bremen	Vizepräsident
Notar Dr. Nils Bulling	Schatzmeister
Notar Dr. Christoph Förster, Bremen	Schriftführer
Notarin Irmelin Braungard, Bremerhaven	
Notar Christoph Bardua, Blumenthal	
Notar Dr. Sven Kloock, Bremerhaven	
Notarin Dr. Kirstin Grotheer-Walter, Bremen	
Notar Kyruulf Petersen, Bremen	
Notar Dr. Christian Schultz-Bleis, Bremen	
Notarin Nicole Stütelberg, Bremen	
Notar Dr. Tammo Vitens, Bremen	

Geschäftsführung

Geschäftsführerin der Bremer Notarkammer (zugleich für die HRAK) ist Frau RAin Petra Schulze-Grönda. Zum Datenschutzbeauftragten der Bremer Notarkammer ist Herr RA Renzo Hille, Bremen bestellt.

2. Kammermitglieder

Die Zahl der Kammermitglieder betrug		
am 01.01.2017	182	Notare
im Berichtsjahr wurden neu bestellt	7	Notare
im Berichtsjahr schieden aus	<u>22</u>	<u>Notare</u>
Stand am 31.12.2017	167	Notare

Von diesen sind tätig:

AG-Bezirk Bremen	126	Notare
AG-Bezirk Bremen-Blumenthal	17	Notare
AG-Bezirk Bremerhaven	24	Notare

3. Finanzbericht

Das Vermögen der Kammer betrug	
am 01.01.2017	367.578,37 €

Im Geschäftsjahr standen den Kammerbeiträgen	
und vermischten Einnahmen	
in Höhe von	299.035,09 €
Ausgaben in Höhe von	312.958,37 €
gegenüber.	

Das Vermögen der Kammer betrug	
am 31.12.2017	353.655,09 €.

Dr. Monika Beckmann-Petey
-Präsidentin-